

Mitteilung

für den Jugendhilfeausschuss am 21.09.2022

Thema:

CO2-Messgeräte und mobile Luftreinigungsanlagen in der Kindertagesbetreuung

Mitteilung:

Am 18.08.2022 hat das Land eine „Richtlinie zur Leistung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen und ergänzende Ausstattung mit CO2-Messgeräten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (RL-CoronaVorsorge2022)“ veröffentlicht. Mit dieser Richtlinie unterstützt das Land die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen bei der Beschaffung von CO2-Messgeräten. Darüber hinaus erfolgt eine Wiederöffnung des bisherigen Förderprogrammes zur Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten in der Kindertagesbetreuung und in Schulen.

1. Beschaffung von CO2-Messgeräten

Ein CO2-Messgerät (CO2-Ampel, CO2-Melder, CO2-Warner) dient zur Bestimmung der Konzentration von CO2 in der Innenraumluft.

Gefördert wird die Beschaffung in Form von Kauf, Miete, Leasing, Lieferung und Erstinstallation von einem CO2-Messgerät je Betreuungs-, Schul- und Aufenthaltsraum in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie in Schulen und Sporthallen, soweit diese für die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen benutzt oder mitbenutzt werden. Nicht leistungsfähig sind Betriebs-, Wartungs- und beziehungsweise oder vergleichbare Verwaltungsaufwendungen. Die Richtlinie beschreibt die technischen Anforderungen, die ein CO2-Messgerät erfüllen muss, damit eine Förderung erfolgen kann.

Förderfähig sind Beschaffungen und Inbetriebnahmen von CO2-Messgeräten, die seit dem 01.04.2022 begonnen wurden.

Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Sinne der Richtlinie sind

- Kindertageseinrichtungen (einschließlich Horte und heilpädagogische Kindertageseinrichtungen),
- Angebote der Kinderbetreuung in besonderen Fällen („Brückenprojekte“) und
- Großtagespflegen.

Für die Beschaffung von CO2-Messgeräten stellt das Land einmalig einen Betrag von insgesamt 51,4 Mio. € zur Verfügung. Dabei ist das Land von einem Durchschnittspreis für ein CO2-Messgerät von 175 € ausgegangen. Der auf die Stadt Bielefeld entfallende Anteil beläuft sich auf 1.077.154 €. Leistungsempfänger*innen sind nicht die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder die Schulen/Sporthallen, sondern die Kommunen. Daher hat die Stadt Bielefeld den vorstehend genannten Betrag vereinnahmt. Da die Mittel für die beiden Bereiche Kindertagesbetreuung und Schule/Sporthallen gedacht sind, stimmen das Jugendamt und das Amt für Schule den jeweiligen Bedarf und – soweit sinnvoll – auch das weitere Verfahren des Mitteleinsatzes ab.

Die Ausstattung der berechtigten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Schulen und Sporthallen kann durch eine Mittelweiterleitung oder durch eine zentral organisierte Beschaffung erfolgen. Für den Bereich der Kindertagesbetreuung hat sich das Jugendamt für eine Mittelweiterleitung an die berechtigten Träger und Großtagespflegestellen entschieden. Zu dem Zweck ist bei ihnen eine Bedarfsabfrage erfolgt.

2. Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten

Nach dieser Richtlinie sind außerdem die Beschaffung (Kauf, Miete, Leasing), der Betrieb und die Wartung von mobilen Luftreinigungsgeräten zum ergänzenden Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 für Räume der sog. Kategorie 2 förderfähig. Die Richtlinie beschreibt die technischen Anforderungen, die ein mobiles Luftreinigungsgerät erfüllen muss, damit eine Förderung erfolgen kann.

Förderfähig sind Beschaffungen und Inbetriebnahmen mobiler Luftreinigungsgeräte, die nach dem 11.03.2022 begonnen wurden. Förderanträge müssen bis 30.11.2022 gestellt werden.

Anders als bei den CO₂-Messgeräten sind Leistungsempfänger*innen hier – neben den Träger*innen von Schulen – die Träger*innen von Kindertageseinrichtungen (einschließlich Horte) und Kindertagespflegestellen in öffentlicher und freier Trägerschaft. Nichtleistungsberechtigt sind Kindertagespflegepersonen, die Kinder in ihrem eigenen Haushalt oder im Haushalt der Kinder betreuen.

Förderbar sind die für den Erwerb und die fachgerechte Aufstellung und Inbetriebnahme eines mobilen Luftreinigungsgeräts entstehenden Ausgaben, maximal aber 4.000 €. Bei Miete und Leasing tritt die Summe der Zahlungen über die Vertragslaufzeit an die Stelle der Ausgaben für den Erwerb. Zusätzlich wird für jedes geförderte mobile Luftreinigungsgerät einmalig eine Pauschale in Höhe von 500 Euro für Betrieb und Wartung gewährt.

Als antragshemmend dürfte sich erweisen, dass mobile Luftreinigungsanlagen nur für Räume der sog. Kategorie 2 gefördert werden. Bei Kategorie 2-Räumen handelt es sich um Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (keine raumluftechnische Anlage, Fenster nur kippbar beziehungsweise Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt). Die Räume in Schulen, Kindertageseinrichtungen (einschließlich Horte) und Kindertagespflegestellen fallen regelmäßig nicht darunter.

Ingo Nürnberger
Erster Beigeordneter